



Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 08.03.2022

Hier: Änderung

Aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der an der Promotionsordnung beteiligten Fachbereiche (05, 11-15) wird die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. Mai 1993 (ABL.1/94, S. 21), zuletzt geändert am 17. November 2015 (UniReport 4. Januar 2016), wie folgt geändert:

Inhalt

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss und Geschäftsstelle
- § 3 Voraussetzungen zur Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand oder Doktorandin
- § 5 Graduiertenstudium
- § 6 Dissertation
- § 7 Einleitung des Prüfungsverfahrens
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Bewertung der Promotionsleistung
- § 11 Disputation und Entscheidung
- § 12 Wiederholung
- § 13 Vollzug der Promotion
- § 14 Veröffentlichung
- § 15 Aberkennung des Doktorgrades
- § 16 Gebühren
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Gemeinsame Promotionen
- § 19 Einsichtnahme
- § 20 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 21 Übergangsregelung
- § 22 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Muster für das Titelblatt
- Anlage 2: Rückseite des Titelblattes
- Anlage 3: Bescheinigung über das Prüfungsergebnis
- Anlage 4: Promotionsurkunde

§ 1 Promotionsrecht

(1) Der Fachbereich Physik (13) der Johann Wolfgang Goethe- Universität Frankfurt am Main verleiht den akademischen Grad „doctor philosophiae naturalis, Dr. phil. nat.“, die Fachbereiche Psychologie und Sportwissenschaften (5), Geowissenschaften/Geographie (11), Informatik und Mathematik (12), Biochemie, Chemie und Pharmazie (14), sowie Biowissenschaften (15) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main verleihen den akademischen Grad „doctor rerum naturalium, Dr. rer.nat.“ (* § 18). Vorausgesetzt werden Promotionsleistungen im Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Bereich, bzw. in einer der zugehörigen Didaktiken, und zwar im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften im Fach Psychologie, im Fachbereich Geowissenschaften/Geographie in den Fächern Geographie, Geowissenschaften, Meteorologie und Umweltwissenschaften, im Fachbereich Informatik und Mathematik in den Fächern Bioinformatik, Wirtschaftsinformatik, Didaktik der Informatik, Didaktik der Mathematik, Informatik und Mathematik, im Fachbereich Physik in den Fächern Didaktik der Physik und Physik, im Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie in den Fächern Biochemie, Chemie, Didaktik der Chemie und Pharmazie, im Fachbereich Biowissenschaften in den Fächern Bioinformatik, Biologie und Didaktik der Biologie.

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen, die über die mit der Diplom-, Master- oder Staatsprüfung verbundene Qualifikation hinausgeht.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vom Bewerber oder der Bewerberin verfassten Dissertation in einem der in Abs.1 genannten Fächer (§ 6) und einer öffentlichen Disputation (§ 11).

§ 2 Promotionsausschuss und Geschäftsstelle

(1) In jedem Fachbereich ist der Promotionsausschuss der für die ordnungsgemäße Abwicklung und Durchführung der Promotion verantwortliche Ausschuss. Er entscheidet insbesondere über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin (§ 4), die Einleitung des Prüfungsverfahrens (§ 7), die Bestellung der Gutachter bzw. Gutachterinnen (§ 8 Abs. 1) und die Bildung der Prüfungskommission (§ 9). Der Promotionsausschuss kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an den Dekan bzw. die Dekanin delegieren. Gegen Entscheidungen des Dekans bzw. der Dekanin kann der Promotionsausschuss angerufen werden. Für das Fach Bioinformatik ist der Promotionsausschuss des Fachbereichs (12 bzw. 15) zuständig, in dem der jeweilige Betreuer oder die jeweilige Betreuerin Erstmitglied ist.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan bzw. der Dekanin als Vorsitzenden bzw. Vorsitzende, drei weiteren Professoren oder Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Studenten oder einer Studentin, der bzw. die mindestens die Bachelor-Prüfung bestanden hat. Die Mitglieder und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter bzw. Gruppenvertreterinnen vom zuständigen Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren (der Student bzw. die Studentin und dessen bzw. deren jeweiligen Stellvertreter bzw. jeweilige Stellvertreterin für ein Jahr) gewählt. Der Dekan bzw. die Dekanin kann im Rahmen der Geschäftsverteilung auch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin oder den Prodekan bzw. die Prodekanin mit seiner bzw. ihrer Vertretung beauftragen.

(3) Der Promotionsausschuss berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Mitglied verhindert ist, nimmt das stellvertretende Mitglied teil und ist stimmberechtigt. Beschlüsse, die die Bestellung der Gutachter bzw. Gutachterinnen, die Bildung der Prüfungskommission sowie die Betreuung des Doktoranden oder der Doktorandin betreffen, bedürfen außer der Stimmenmehrheit der Anwesenden auch der Stimmenmehrheit der Professoren bzw. Professorinnen des Ausschusses. Eine geheime Abstimmung und Enthaltung in Prüfungsangelegenheiten ist ausgeschlossen.

(4) Ablehnende Bescheide in Promotionsangelegenheiten sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Dekan bzw. von der Dekanin zu unterzeichnen.

(5) Die in § 1 genannten Fachbereiche richten eine gemeinsame Geschäftsstelle zur verwaltungsmäßigen Durchführung der Promotionen ein; sie können eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere die Bestellung des oder der geschäftsführenden Vorsitzenden regelt.

§ 3 Voraussetzungen zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist ein mindestens mit „befriedigend“ abgeschlossenes, in der Regel auf das Promotionsfach bezogenes wissenschaftliches Hochschulstudium von mindestens acht Semestern. Regelabschlüsse sind der Master, das Diplom, das erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, der zweite Prüfungsabschnitt nach der Approbationsordnung für Apotheker oder die Hauptprüfung, Teil A für Lebensmittelchemiker bzw. Lebensmittelchemikerinnen (Hochschulabschluss).

(2) In Verbindung mit einer gesonderten Eignungsfeststellung können auch Bewerber oder Bewerberinnen zur Promotion zugelassen werden, die

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem nicht auf das Promotionsfach bezogenen wissenschaftlichen Hochschulstudium, oder
- b) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in weniger als acht Semestern, oder
- c) die Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (näheres regelt Abs. 4), oder
- d) ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium im gleichen oder verwandten Fach (Master, Diplom; näheres regelt Abs. 5)

absolviert haben. Das Verfahren zur Eignungsfeststellung soll klären, ob ein Bewerber oder eine Bewerberin zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer Promotion befähigt ist. Der Promotionsausschuss prüft die Eignung nach Einsicht der Bewerbungsunterlagen und der bislang erbrachten Studienleistungen und kann die Zulassung von der Erfüllung zusätzlicher Studien- oder Prüfungsleistungen abhängig machen. Diese können insbesondere die Ableistung von Prüfungen und der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen in den entsprechenden oder vergleichbaren Masterstudiengängen sein. Die Fachbereiche können für ihre jeweiligen Fächer Ausführungsbestimmungen beschließen.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Für die Promotion in einem didaktischen Fach (vgl. § 1 Abs. 1) können auch Abschlüsse nach Abs. 2 (c) anerkannt werden. Vor der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist ein mindestens zweisemestriges fachwissenschaftliches Ergänzungsstudium im Masterstudium zu absolvieren und eine abschließende Eignungsprüfung oder eine dieser äquivalenten Prüfungsleistung abzulegen. Die Eignungsprüfung ist vor zwei Professoren oder Professorinnen abzulegen und dauert insgesamt eine Stunde. Die Eignungsprüfung muss in den vom Promotionsausschuss festgelegten Schwerpunkten bzw. Prüfungsfächern mit Prädikat, d.h. mindestens mit „befriedigend“ (3), bestanden werden. Sie kann einmal wiederholt werden.

(5) Der Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin nach Abs. 2 (d) (abgeschlossenes Fachhochschulstudium im gleichen oder verwandten Fach (Master, Diplom)) muss von zwei Professoren oder Professorinnen, von denen mindestens einer bzw. eine dem Fachbereich angehört, durch schriftliche Empfehlungen unterstützt werden. Der Promotionsausschuss kann auf der Grundlage der Empfehlungen die Zulassung zur Promotion mit Auflagen zur Sicherstellung der Voraussetzung zur wissenschaftlichen Arbeit verbinden. Diese Auflagen müssen spätestens in dem Semester, das der Einleitung des Promotionsverfahrens vorausgeht, erfüllt sein.

(6) Zur Promotion kann nicht zugelassen werden, wer

- a) bereits einen Doktorgrad besitzt, der dem angestrebten entspricht,
- b) sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat.

§ 4 Annahme als Doktorand oder Doktorandin

(1) Für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin ist der Nachweis der in § 3 genannten Voraussetzungen zur Promotion erforderlich.

(2) Vor der Beantragung der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin bemüht sich der Bewerber bzw. die Bewerberin um ein Thema für die Dissertation, gegebenenfalls durch Vermittlung des Promotionsausschusses.

(3) Der Doktorand bzw. die Doktorandin wird bei der Durchführung der Doktorarbeit betreut. Die Festlegung des Arbeitstitels geschieht im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin. Es soll eine Betreuungsvereinbarung geschlossen werden. Für die Betreuung kommen in Betracht:

- a) Professoren bzw. Professorinnen,
- b) emeritierte oder pensionierte Professoren bzw. Professorinnen,
- c) Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessorinnen des Fachbereichs,
- d) außerplanmäßige Professoren bzw. Professorinnen,
- e) Junior- bzw. Qualifikationsprofessoren bzw. –professorinnen,
- f) habilitierte, im Fachbereich in Lehre und Forschung tätige Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen, oder
- g) promovierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen haben (Emmy-Noether- oder Heisenberg-Fellows und vergleichbare Nachwuchsgruppenleiter bzw. -leiterinnen, deren Leistungen durch ein Peer-Review-Verfahren begutachtet wurden).

Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann dies auch ein anderes wissenschaftliches Mitglied des Fachbereichs sein, das die Einstellungsbedingungen gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) erfüllt. Dies sind z.B.

- h) promovierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, deren Promotion mindestens drei Jahre zurückliegt und die die Promotionsstelle in einem Peer-Review- und kompetitiven Verfahren selbst eingeworben haben.

In den Fällen (g) und (h) ist im Rahmen der Betreuung eine zusätzliche Betreuerin oder ein Betreuer zu benennen, die bzw. der die professoralen Voraussetzungen gemäß dem HHG besitzt. Das Erfordernis der Benennung einer zweiten Betreuerin oder eines zweiten Betreuers gilt entsprechend für Professorinnen und Professoren im Ruhestand (b) und Honorarprofessorinnen und –professoren (c).

Der Betreuer bzw. die Betreuerin ist für die wissenschaftliche Betreuung und für die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung der Arbeit verantwortlich. Das Betreuungsverhältnis soll dann nicht begründet werden, wenn abzusehen ist, dass die Betreuung nicht bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens gewährleistet werden kann. Zur Betreuung kann ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin hinzugezogen werden. Hiervon ist der Promotionsausschuss schriftlich zu unterrichten.

(4) Das Thema soll so beschaffen sein, dass die Dissertation voraussichtlich in drei Jahren angefertigt werden kann.

(5) Der Bewerber bzw. die Bewerberin beantragt beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses die Annahme als Doktorand bzw. als Doktorandin. Im Antrag sind aufzuführen:

- a) das Fach (vgl. § 1 Abs. 1), in dem die Promotion angestrebt wird,
- b) der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation unter Nennung des Wissenschaftlers bzw. der Wissenschaftlerin, der bzw. die die Betreuung der Dissertation übernimmt.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die zum Nachweis der Promotionsvoraussetzungen nach § 3 erforderlichen Unterlagen,
2. eine Bezeichnung des vorläufigen Arbeitstitels und ein kurz gefasstes Arbeitsprogramm,
3. eine schriftliche Erklärung über frühere Promotionsversuche,
4. eine schriftliche Erklärung über die Beachtung der Grundsätze der wissenschaftlichen Praxis,
5. eine Stellungnahme des für die Betreuung Verantwortlichen zum Arbeitstitel und über die materiellen Voraussetzungen zur Durchführbarkeit der Arbeit.

(6) Der Promotionsausschuss soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin entscheiden. Der Dekan oder die Dekanin teilt die Entscheidung dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mit. Der Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist abzulehnen, wenn

- a) die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, oder
- b) kein Professor oder keine Professorin des Fachbereichs für die Begutachtung des gewählten Themas fachlich zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der in Frage kommenden Professoren bzw. Professorinnen und des Fachbereichsrates, oder
- c) die materielle Ausstattung zur Durchführbarkeit der Arbeit nicht gegeben ist, oder
- d) der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits zwei Promotionsversuche im gleichen Fach erfolglos unternommen hat.

(7) Mit der Annahme erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin den Status eines Doktoranden bzw. einer Doktorandin; jeder Doktorand und jede Doktorandin kann sich an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main immatrikulieren. Der Status eines Doktoranden bzw. einer Doktorandin verpflichtet den Promotionsausschuss, die Durchführung des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten, und den Fachbereich, seine Forschungseinrichtungen dem Doktoranden bzw. der Doktorandin nach Möglichkeit zugänglich zu machen.

(8) Der Promotionsausschuss führt eine Liste der von ihm angenommenen Themen, in der insbesondere die Namen der Doktoranden und Doktorandinnen, Zeitpunkt der Annahme, Name des Betreuers bzw. der Betreuerin und Zeitpunkt des Abschlusses des Promotionsverfahrens enthalten sind.

(9) Auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin, seines bzw. ihres Betreuers oder seiner bzw. ihrer Betreuerin oder des bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann der Promotionsausschuss eine Änderung des Betreuungsverhältnisses genehmigen; alle Beteiligten sind zu hören.

(10) Auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin, seines bzw. ihres Betreuers oder seiner bzw. ihrer Betreuerin oder des bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann der Promotionsausschuss den Fortgang der Arbeit unter Anhörung des Doktoranden bzw. der Doktorandin und seines bzw. ihres Betreuers oder seiner bzw. ihrer Betreuerin überprüfen. Besteht keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Doktorarbeit, nachdem der Promotionsausschuss eine für die Bearbeitung angemessene Frist gesetzt hat, so soll der Promotionsausschuss das Doktorandenverhältnis beenden. Dies ist dem Doktoranden bzw. der Doktorandin und dem Betreuer bzw. der Betreuerin schriftlich mitzuteilen. Das von dem Doktoranden bzw. der Doktorandin bearbeitete Thema ist aus der Liste der Promotionsthemen zu streichen.

§ 5 Graduiertenstudium

Da mit der Promotion der Nachweis einer über die Diplom-, Master- oder Staatsprüfung hinausgehenden wissenschaftlichen Qualifikation verbunden ist, sollen die Kenntnisse auch in dem Arbeitsgebiet benachbarten Fächern im Rahmen eines Graduiertenstudiums erweitert und vertieft werden

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis beitragen. Sie muss eine gewichtige, selbständige Leistung des Doktoranden bzw. der Doktorandin enthalten. Ist die Dissertation aus gemeinsamer Forschungsarbeit entstanden, so müssen die individuellen Leistungen des Doktoranden bzw. der Doktorandin deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und als solche gekennzeichnet sein. Sie müssen für sich den Anforderungen an eine Dissertation genügen.

(2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Die Dissertation kann auch mehrere Artikel im Sinne einer kumulativen Dissertation umfassen; in diesem Fall ist eine für sich allein lesbare, ausführliche zusammenfassende Darstellung voranzustellen. Der Eigenanteil des Doktoranden bzw. der Doktorandin muss klar erkennbar sein. Über die Qualitätsmerkmale der kumulativen Dissertation, insbesondere hinsichtlich der Kriterien und Form, können die Fachbereiche Ausführungsbestimmungen erlassen.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Neben der Papierform ist sie zu Überprüfungs Zwecken in geeigneter (lesbarer) elektronischer Fassung einzureichen. Der Promotionsausschuss kann dem Doktoranden bzw. der Doktorandin gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, wenn es sachlich begründet und organisatorisch möglich ist und die Gutachter und Gutachterinnen dem zustimmen. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache erforderlich.

(4) Die Form des Titelblattes soll dem als Anlage 1 beigefügten Muster entsprechen. Der Lebenslauf ist auf der letzten Seite aufzuführen.

§ 7 Einleitung des Prüfungsverfahrens

(1) Doktoranden und Doktorandinnen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, können die Einleitung des Prüfungsverfahrens beantragen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Im Antrag sind aufzuführen:

- a) das Fach (vgl. § 1 Abs.1), in dem die Promotion angestrebt wird,
- b) das Thema der Dissertation und die Namen des Betreuers bzw. der Betreuerin,
- c) die Namen der Gutachter bzw. Gutachterinnen, die der Doktorand bzw. die Doktorandin vorschlägt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Lichtbild, der auch über den Studien- und Bildungsgang des Doktoranden bzw. der Doktorandin Aufschluss gibt,
- b) die zum Nachweis der Promotionsvoraussetzungen nach § 3 erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht bei der Annahme als Doktorand oder Doktorandin vorgelegt wurden,
- c) eine schriftliche Erklärung über frühere Promotionsverfahren,
- d) die Dissertation in fünf gleichlautenden Exemplaren, außerdem eine gesonderte Zusammenfassung (vgl. § 8 Abs. 5) von höchstens zwei Seiten. Neben der Papierform ist die Dissertation zu Überprüfungs Zwecken in geeigneter (lesbarer) elektronischer Fassung einzureichen.
- e) eine schriftliche Erklärung darüber, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin die Dissertation selbst verfasst hat und die Angabe, dass er bzw. sie bei der Ausarbeitung der Dissertation nur die in der Dissertation angegebenen Hilfen oder Hilfsmittel benutzt hat, einschließlich einer Erklärung über die Beachtung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis,
- f) eine schriftliche Erklärung des Doktoranden bzw. der Doktorandin, nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung in Anspruch genommen zu haben,

- g) eine schriftliche Erklärung, dass Primärdaten, falls vorhanden, zehn Jahre lang aufgehoben und zugänglich gehalten werden,
- h) falls vorhanden, ein Verzeichnis der bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
- i) gegebenenfalls ein Nachweis der im Rahmen des Promotionsstudiums erforderlichen Leistungen,
- j) die Quittung über die gezahlte Prüfungsgebühr (§ 16).

(3) Die Einleitung des Prüfungsverfahrens ist zu versagen, wenn

- a) die Unterlagen nach wiederholter Aufforderung unvollständig vorgelegt werden, oder
- b) der Doktorand bzw. die Doktorandin sich einer Täuschung insbesondere im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen oder auch der Dissertation schuldig gemacht hat, oder
- c) der Doktorand bzw. die Doktorandin die Promotionsprüfung im jeweiligen Fach mehr als einmal erfolglos versucht hat, oder
- d) kein Professor oder keine Professorin des Fachbereichs für die Begutachtung des gewählten Themas zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der in Frage kommenden Professoren bzw. Professorinnen und des Fachbereichsrats, oder
- e) die Voraussetzungen nach § 3 oder § 7 Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind, oder
- f) der Doktorand bzw. die Doktorandin die gleiche Dissertation bereits in einem anderen Promotionsfach oder einer anderen Universität erfolgreich vorgelegt hat.

(4) Der Antrag kann nicht mehr zurückgenommen werden, sobald eines der Gutachten (vgl. § 8) bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegt. Tritt der Doktorand bzw. die Doktorandin danach von der Prüfung zurück, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird in der Regel von zwei Personen begutachtet; hierfür kommen die in § 4 Abs. 3 genannten Personen in Betracht. Ein Gutachter bzw. eine Gutachterin soll die für die Betreuung der Dissertation verantwortliche Person sein. Einer der Gutachter muss Professor bzw. eine der Gutachterinnen muss Professorin des Fachbereichs im Sinne des HHG sein; hiervon kann der Promotionsausschuss abweichen, wenn der Betreuer bzw. die Betreuerin der Dissertation zum Zeitpunkt der Annahme als Doktorand Professor bzw. Professorin des Fachbereichs im Sinne des HHG war und dieser als Gutachter bzw. diese als Gutachterin bestellt wird. Die Namen der Gutachter bzw. Gutachterinnen werden dem Doktoranden bzw. der Doktorandin mitgeteilt. Wurde bei der Betreuung ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin nach § 4 Abs. 3 (vorletzter Satz) hinzugezogen, so hat dieser bzw. diese das Recht, eine schriftliche Stellungnahme zur Dissertation abzugeben. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden.

(2) Solange keine Entscheidung der Prüfungskommission über die Bewertung der Dissertation getroffen ist, kann der Promotionsausschuss in begründeten Fällen bis zu zwei weitere promovierte Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellen. Gutachter bzw. Gutachterinnen werden vom Promotionsausschuss mit deren Einverständnis bestellt.

(3) Die Gutachten sollen einen Monat, nachdem die Gutachter bzw. Gutachterinnen die Unterlagen erhalten haben, vorliegen. Der Promotionsausschuss bemüht sich um die rechtzeitige Vorlage der Gutachten. Die Gutachten können auch in englischer Sprache vorgelegt werden; die Bewertung hat sich nach den Regelungen dieser Ordnung (§ 10 Abs. 1) zu richten.

(4) Die Gutachter bzw. Gutachterinnen unterbreiten Bewertungsvorschläge nach § 10 Abs. 1. Für die Note „ausgezeichnet“ (0) bedarf es einer besonderen Begründung (§ 10 Abs. 3). Die Gutachter bzw. Gutachterinnen können Änderungen der Dissertation für die endgültige Drucklegung vorschlagen (Abs. 9 und § 11 Abs. 9).

(5) Liegen die Gutachten vor, so ist den Professoren und Professorinnen der in § 1 genannten Fachbereiche Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Für diese Einsichtnahme legt der Promotionsausschuss eine Frist von mindestens vier, längstens sechs Wochen fest. Den Professoren und Professorinnen des promovierenden Fachbereichs und den Dekanen und Dekaninnen der anderen in § 1 genannten Fachbereiche ist unter Beifügung der Zusammenfassung (vgl. § 7 Abs. 2 (d)) die Auslage bekanntzugeben, dabei sind die Namen der Gutachter bzw. Gutachterinnen und deren Notenvorschläge zu nennen.

(6) Die Professoren und Professorinnen der in § 1 genannten Fachbereiche haben das Recht, in schriftlicher Form zu den Gutachten Stellung zu nehmen, gegen die Bewertungsvorschläge Einspruch zu erheben und gegebenenfalls Änderungen der Dissertation für die endgültige Drucklegung vorzuschlagen (Abs. 9 und § 11 Abs. 9).

(7) Die einzelnen Fachbereiche können für die Einsichtnahme innerhalb des Fachbereichs ein Umlaufverfahren bei allen Professoren und Professorinnen des Fachbereichs beschließen; dabei sind die Dissertation und die Gutachten in Umlauf zu geben.

(8) Schlagen alle Gutachter bzw. Gutachterinnen die Ablehnung („non rite“) vor, so erklärt die Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden. Schlägt von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen einer bzw. eine die Ablehnung vor, so ist ein weiterer Gutachter bzw. eine weitere Gutachterin durch den Promotionsausschuss zu bestellen. Schlägt diese Person ebenfalls die Ablehnung vor, so erklärt die Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden. § 8 Abs. 2 ist anzuwenden.

(9) Haben die Gutachter bzw. Gutachterinnen oder andere Professoren oder Professorinnen Vorschläge für die endgültige Drucklegung der Dissertation gemacht (Abs. 4 und Abs. 6), so entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Gutachtern bzw. Gutachterinnen und nach Anhörung des Doktoranden bzw. der Doktorandin, ob die vorgeschlagenen Änderungen durchgeführt werden müssen und ob dies vor der Disputation zu geschehen hat. Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Zustimmung der Gutachter bzw. Gutachterinnen vorliegt.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss beruft die Prüfungskommission und setzt die Prüfungstermine fest.

(2) Die Prüfungskommission bewertet die Dissertation und die Disputation. Die Note für die Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten und nach Prüfung eventuell vorliegender Einsprüche und Stellungnahmen festgelegt.

(3) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter bzw. Gutachterinnen und zwei weitere Professoren bzw. Professorinnen, emeritierte oder pensionierte Professoren bzw. Professorinnen oder Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessorinnen oder andere habilitierte Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen an, wobei mindestens drei der Mitglieder Professoren bzw. Professorinnen im Sinne des HHG sein müssen. Im Fach Bioinformatik soll der Prüfungskommission immer ein Mitglied aus dem jeweils anderen Fachbereich (12 oder 15) angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission, die dem promovierenden Fachbereich angehören, sollen in der Kommission die Mehrheit haben.

(4) Der Promotionsausschuss bestellt eines der Mitglieder der Prüfungskommission zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden.

(5) Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Dissertation und die Gutachten und eventuelle Stellungnahmen und Einsprüche zugänglich zu machen.

(6) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Eine geheime Abstimmung und Enthaltung in Prüfungsangelegenheiten ist ausgeschlossen.

§ 10 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Die Promotionsleistungen werden mit den Noten

sehr gut (magna cum laude) (1)

gut (cum laude) (2)

genügend (rite) (3)

nicht genügend (non rite) (4)

bewertet.

Für besonders hervorragende Leistungen kann das Prädikat

ausgezeichnet (summa cum laude) (0)

erteilt werden. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde. Bei der Vergabe des Prädikats „ausgezeichnet“ für die Dissertation soll grundsätzlich ein drittes Gutachten eingeholt werden; eines der drei Gutachten soll extern sein.

(2) Ergeben sich bei der Durchschnittsbildung Bruchteile, so wird bei Werten bis einschließlich ...,5 die bessere Note, über ...,5 die schlechtere Note gegeben.

(3) Das Prädikat „ausgezeichnet“ für die Dissertation kann nur erteilt werden (§ 11 Abs. 5), wenn alle Gutachter bzw. Gutachterinnen für die Dissertation dieses Prädikat vorgeschlagen haben.

§ 11 Disputation und Entscheidung

(1) Den Termin für die öffentliche Disputation setzt der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin fest. Für die Disputation ist eine Zeitdauer von ein bis zwei Stunden vorgesehen. Die Disputation kann mit einstimmiger Zustimmung der Prüfungskommission in einer anderen Sprache als deutsch oder englisch durchgeführt werden.

(2) Zur Disputation werden der Doktorand bzw. die Doktorandin, die Mitglieder der Prüfungskommission und die Dekane bzw. die Dekaninnen der in § 1 genannten Fachbereiche persönlich eingeladen. Der Termin der Disputation wird in diesen Fachbereichen durch Aushang bekanntgegeben.

(3) In der Disputation verteidigt der Doktorand bzw. die Doktorandin seine bzw. ihre Dissertation vor der Prüfungskommission; er bzw. sie soll dabei seine bzw. ihre wissenschaftliche Qualifikation nachweisen. Die Disputation beginnt mit einem etwa 15-minütigen Bericht des Doktoranden bzw. der Doktorandin über die Dissertation. Die Disputation ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin das Fachgebiet, dem die Dissertation entstammt, beherrscht und moderne Entwicklungen seines bzw. ihres Faches kennt. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Themen angrenzender Fachgebiete, die sachlich und methodisch mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängen. Der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation; er bzw. sie kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

(4) Die Disputation wird vom Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin ohne wichtigen Grund die Disputation versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet der Promotionsausschuss. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Die Prüfungskommission tritt in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Disputation zusammen, um die Noten für die Leistungen in der Dissertation, in der Disputation und für die Gesamtnote festzustellen.

(6) Der Doktorand bzw. die Doktorandin kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note „genügend“ (rite) (3) bewertet worden sind.

(7) Die Prüfungskommission bewertet die Disputation nach den in § 10 Abs. 1 genannten Noten. Die Gesamtnote ergibt sich zu zwei Dritteln aus der Note für die Dissertation und zu einem Drittel aus der Note, mit der die Prüfungskommission die Leistung in der Disputation bewertet hat. § 10 Abs. 2 ist anzuwenden. Die Gesamtnote „ausgezeichnet“ kann nur erteilt werden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation mit diesem Prädikat bewertet wurden.

(8) Über die Disputation ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Zeitdauer der Prüfung, einen Überblick über die Inhalte der Disputation und die Noten enthalten muss.

(9) Im Anschluss an die Entscheidung gibt der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Doktoranden bzw. der Doktorandin das Ergebnis bekannt sowie eventuell noch ausstehende Auflagen (§ 8 Abs. 4, 6 und 10) für die endgültige Drucklegung der Pflichtexemplare. Nach Anhörung des Doktoranden bzw. der Doktorandin setzt die Prüfungskommission eine Frist für die Vorlage der überarbeiteten Pflichtexemplare fest.

(10) Der Doktorand bzw. die Doktorandin erhält vom Promotionsausschuss eine Bescheinigung, in der das Prüfungsergebnis enthalten ist (s. Anlage 3).

§ 12 Wiederholung

(1) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann nur ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden. Das Prüfungsverfahren kann frühestens nach einem Jahr vom Zeitpunkt der Ablehnung der Dissertation gerechnet eingeleitet werden.

(2) Die Disputation kann nur einmal auf Antrag wiederholt werden. Dies kann frühestens nach zwei Monaten und muss innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Disputation geschehen.

§ 13 Vollzug der Promotion

(1) Nachdem die Dissertation nach der in § 14 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist, händigt der Dekan bzw. die Dekanin dem Doktoranden bzw. der Doktorandin die Promotionsurkunde aus. Die Urkunde (s. Anlage 4) enthält das Fach, in dem die Promotion durchgeführt worden ist, den Titel sowie das Datum der Dissertation und die Gesamtnote. Sie ist auf den Tag der Disputation ausgestellt, mit dem Siegel des Fachbereichs versehen und vom Dekan oder der Dekanin unterschrieben. Zusätzlich wird eine vom Dekan oder der Dekanin unterschriebene beglaubigte englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Nach Aushändigung der Urkunde hat der bzw. die Promovierte das Recht auf Führung des Doktorgrades.

§ 14 Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist als Buchdruck, als Beitrag eines Sammelbandes, als vervielfältigtes Manuskript, in Zeitschriften oder in elektronischer Form in der vom Fachbereich genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Als Pflichtexemplare sind hiervon innerhalb eines Jahres nach der Promotion unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a) Vier Exemplare in Buchdruck zum Zwecke der Verbreitung, oder
- b) Drei Sonderdrucke, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) Drei Exemplare der von einem gewerblichen Verleger vertriebenen Veröffentlichung, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

- d) Fünf Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und fünf weiteren Kopien in Form von Mikrofiches; in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten, oder
- e) Fünf CD-ROMs zusammen mit vier gedruckten Exemplaren für die Archivierung, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein müssen, oder
- f) eine zur Veröffentlichung im Internet bestimmte elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit zwei Exemplaren für die Archivierung, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein müssen.

(2) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind mit einem Titelblatt gemäß Anlagen 1 und 2 zu versehen. Am Schluss ist der Lebenslauf beizufügen.

(3) Für die in Abs. 1 genannten Pflichtexemplare ist eine verkürzte bzw. veränderte Fassung zulässig, wenn diese den wesentlichen Gehalt der Arbeit nicht verändert und den Beweisgang voll wiedergibt; hierfür ist die Zustimmung des Dekans oder der Dekanin und der Gutachter oder Gutachterinnen erforderlich.

§ 15 Aberkennung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad soll durch den Promotionsausschuss aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist oder nach seiner Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

(2) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Aberkennung des Doktorgrades ist dem Betroffenen bzw. der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 16 Gebühren

Die Promotionsgebühr von € 150.-, bei Wiederholung € 75.-, ist vor dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens an die Universitätskasse zu überweisen.¹

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Für ausgezeichnete wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Leistungen im Fachgebiet eines Fachbereichs kann dieser die Würde eines „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (Dr. phil. nat. h.c. oder Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

(2) Der Antrag auf Ehrenpromotion muss von mindestens zwei Professoren oder Professorinnen beim Fachbereichsrat gestellt werden. Er muss schriftlich begründet werden.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt über die Einleitung des Ehrenpromotionsverfahrens. Der Fachbereichsrat setzt zur Vorbereitung der Entscheidung eine Kommission bestehend aus drei Professoren bzw. Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitglied und einem studentischen Mitglied ein, die in der Regel zwei Stellungnahmen von auswärtigen Gutachtern bzw. Gutachterinnen einholt. Die Professoren, Professorinnen und promovierten Mitglieder des betreffenden Fachbereichs sind vom Eröffnungsbeschluss zu benachrichtigen. Außerdem sind die anderen in § 1 genannten Fachbereiche zu unterrichten.

(4) Alle Professoren bzw. Professorinnen und promovierten Mitglieder in § 1 genannten Fachbereiche sind berechtigt, Stellungnahmen abzugeben.

¹ Die Zahlungsaufforderung wird beim Einreichen im Promotionsbüro ausgehändigt

(5) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung des Grades unter Beachtung der Regelungen in § 2 Abs. 3 dieser Ordnung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Ehrenpromotion vollzieht der Dekan bzw. die Dekanin durch Überreichen einer Urkunde, in der die Verdienste des bzw. der Promovierten hervorzuheben sind.

§ 18 Gemeinsame Promotionen

(1) Diese Ordnung ist auch auf gemeinsame Promotionen anzuwenden. Gemeinsame Promotionen sind Promotionsverfahren mit einer anderen Forschungseinrichtung (kooperative Promotion) sowie binationale Promotionsverfahren mit auswärtigen Hochschulen (Cotutelle de Thèse). Als Forschungseinrichtungen eines kooperativen Promotionsverfahrens kommen insbesondere in Betracht:

- a) Fachhochschulen, oder
- b) außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

(2) Als Betreuer bzw. Betreuerinnen einer gemeinsamen Promotion kommen die in § 4 Abs. 3 genannten Personen in Betracht, sowie Personen, die über vergleichbare wissenschaftliche Qualifikationen verfügen. Von den Betreuern bzw. Betreuerinnen muss einer bzw. eine Mitglied des Promotionsfachbereichs sein. Der bzw. die andere kann aus einer Fachhochschule, einer auswärtigen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung stammen.

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin für eine gemeinsame Promotion muss sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als auch die Annahmeveraussetzungen der beteiligten Forschungseinrichtung erfüllen.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird eine Promotionsurkunde ausgestellt. Bei einer binationalen Promotion (Cotutelle de Thèse) ist sie von beiden Hochschulen zu unterzeichnen und mit Siegeln zu versehen; zudem muss sich aus der Urkunde ergeben, dass es sich um einen gemeinsam verliehenen Doktorgrad im Rahmen einer binationalen Promotionsbetreuung (Cotutelle de Thèse) handelt und dass dieser nicht dazu berechtigt, einen doppelten Dokortitel zu führen. Bei einer kooperativen Promotion im Sinne von Abs. 1 (a) und (b) kann die Urkunde folgenden zusätzlichen Hinweis für den beteiligten Kooperationspartner enthalten:

„Die Dissertation wurde gemeinsam mit (Name des Kooperationspartners) betreut. Für die Förderung der Dissertation (Unterschrift des bzw. der Unterschriftsberechtigten des Kooperationspartners und Logo des Kooperationspartners).“

(5) Die Einzelheiten der Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren (bspw. die Zusammensetzung der Prüfungskommission) werden in einer individuellen Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 19 Einsichtnahme

Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens und in begründeten Fällen auch im laufenden Promotionsverfahren die Promotionsunterlagen einzusehen.

§ 20 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

Gegen belastende Entscheidungen im Promotionsverfahren kann der Doktorand bzw. die Doktorandin schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

§ 21 Übergangsregelung

(1) Diese Änderung gilt für alle Doktoranden und Doktorandinnen, die nach Inkrafttreten dieser Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche zur Promotion angenommen werden. Doktoranden und Doktorandinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits im Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Promotion angenommen worden sind, haben auf Antrag die Wahlmöglichkeit, zum „Dr. phil. nat.“ oder zum „Dr. rer. nat.“ promoviert zu werden. Dieser schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Einreichen der Dissertation beim zuständigen Promotionsausschuss des Fachbereichs und längstens bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung zu stellen.

(2) Für bislang ohne Betreuung durchgeführte Promotionsarbeiten benennt der Promotionsausschuss des betreffenden Fachbereichs nach Vorschlag durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin einen Betreuer bzw. eine Betreuerin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 erfüllt. Liegt innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung kein Vorschlag vor, benennt der Promotionsausschuss des betreffenden Fachbereichs einen Betreuer bzw. eine Betreuerin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 erfüllt.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats und Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report der Goethe-Universität in Kraft.

(2) Tritt für einen Fachbereich eine eigene Promotionsordnung in Kraft, so bleibt die vorliegende Ordnung für die übrigen Fachbereiche gültig.

Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

gez.

Prof. Dr. Sonja Rohrmann
Dekanin des FB Psychologie und Sportwissenschaften

gez.

Prof. Dr. Harald Appelshäuser
Dekan des FB Physik

gez.

Prof. Dr. Jürgen Runge
Dekan des FB Geowissenschaften/Geographie

gez.

Prof. Dr. Martin Möller
Dekan des FB Informatik und Mathematik

gez.

Prof. Dr. Clemens Glaubitz
Dekan des FB Biochemie, Chemie und Pharmazie

gez.

Prof. Dr. Sven Klimpel
Dekan des FB Biowissenschaften

Anlage 1: Muster für das Titelblatt (vgl. § 6 Abs. 4)

(Titel der Dissertation)

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der Naturwissenschaften

vorgelegt beim Fachbereich

der Johann Wolfgang Goethe-Universität

in Frankfurt am Main

von

(Vorname und Name des Verfassers)

aus (Geburtsort)

Frankfurt (Jahr des Druckes)

(D 30)

Anlage 2: Rückseite des Titelblattes

Vom Fachbereich der

Johann Wolfgang Goethe - Universität als Dissertation angenommen.

Dekan: ...

Gutachter:

Datum der Disputation:

Anlage 3: Bescheinigung über das Prüfungsergebnis

Fachbereich (Name des Fachbereichs)
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Frau/Herr
Vorname und Nachname

hat heute das Promotionsverfahren im Fach (Promotionsfach)

mit der Gesamtnote „**(Gesamtnote)**“
abgeschlossen.

Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Dissertation: „(Note der Dissertation)“

Disputation: „(Note der Disputation)“

Das Recht zur Führung des Dokortitels wird nicht durch diese Bescheinigung
sondern erst durch Aushändigung der Urkunde erworben.

Frankfurt am Main, (Datum der Disputation)

Der Dekan/Die Dekanin

Anlage 4: Promotionsurkunde

Der Fachbereich (Name des Fachbereichs) der
Johann Wolfgang Goethe-Universität

verleiht

Herrn/Frau

Vorname und Nachname

geb. am (Datum) in (Geburtsort)

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. Nat./Dr.phil.Nat.)

im Fach (Promotionsfach)

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die Arbeit

“Thema der Dissertation”

und eine öffentliche Disputation

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Die Promotionsleistung wurde mit

“(Gesamtnote)”

beurteilt.

Frankfurt am Main, den (Datum der Disputation)

Prof. Dr. (Name des/der DekanIn) Dekan/Dekanin